

# *Newsletter*

## *Inhalt*

|  |          |
|--|----------|
| <b>Smart-Meter-Rollout: BSI-Markterklärung</b>                 | <b>2</b> |
| <b>BGH gibt Grenzwerte zu Voraussetzungen der Kundenanlage</b> | <b>2</b> |
| <b>BGH zur Widerklage im Konzessionsverfahren</b>              | <b>3</b> |
| <b>Ihre Ansprechpartner</b>                                    | <b>4</b> |
| <b>Bestellung und Abbestellung</b>                             | <b>4</b> |

---

## **Smart-Meter-Rollout: BSI-Markterklärung**

**Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 7. Februar 2020 die sog. BSI- Markterklärung erlassen.**

Die Markterklärung stellt den Auftakt zum Smart-Meter-Rollout dar. Allerdings darf bezweifelt werden, dass die Markterklärung rechtskonform ergangen ist. Die Interkonnektivität der Smart-Meter-Gateways ist nicht in alle Richtungen gegeben. Zudem können nicht alle Tarifanwendungsfälle abgebildet werden. Rechtlich kritisch ist aber vor allem, dass von der Markterklärung nicht alle Einbaufälle erfasst werden. Dies ist von dem MsbG so nicht vorgesehen.

Mit leichten Veränderungen – insbesondere der Ergänzung der Ausnahme für § 14a EnWG – hat das BSI die Markterklärung am 7. Februar 2020 neu erlassen und am 24. Februar 2020 bekannt gegeben, sodass ein Widerspruch bis zum 24. März 2020 erforderlich ist.

Gerne unterstützen wir Sie bei etwaigen Rechtsmitteln wie auch bei Ihren Umsetzungsstrategien. Bitte finden Sie anbei unser Rundschreiben dazu.

Zu Umsetzungsstrategien: Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142  
E-Mail: [henning.winkelmann@de.pwc.com](mailto:henning.winkelmann@de.pwc.com)

Zu etwaigen Rechtsmitteln: Christoph Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4742  
E-Mail: [christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## **BGH gibt Grenzwerte zu Voraussetzungen der Kundenanlage**

**Der BGH hat sich in seiner Entscheidung vom 12. November 2019 (Az.: EnVR 65/18 – „Gewoba“) zur Errichtung einer Versorgungsstruktur an zwei Standorten für Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 457 bzw. 515 Letztverbraucher erneut mit den Voraussetzungen der Kundenanlage auseinandergesetzt. Sowohl die Bundesnetzagentur als auch die Vorinstanz lehnten die Einordnung der Energieanlagen als Kundenanlagen jeweils unter Verweis auf den fehlenden geographischen Zusammenhang sowie die Bedeutung der Anlagen für den Wettbewerb ab.**

Dem schließt sich der BGH im Ergebnis an. Dem Merkmal des räumlich zusammengehörenden Gebietes legt er jedoch ein extensiveres Verständnis zugrunde. Vereinzelt Straßen, vergleichbare öffentliche Räume oder vereinzelt, nicht ins Gewicht fallende andere Grundstücke seien unschädlich, soweit die zu versorgenden Grundstücke so gut wie ausschließlich über eine Anlage versorgt werden, sie aneinandergrenzen, nicht zerstreut liegen und so ein geschlossenes, von den äußeren Grundstücksgrenzen begrenztes Gebiet darstellen.

Für das Merkmal der Bedeutung für den Wettbewerb hat der BGH erstmalig konkretisierende Grenzwerte formuliert. Dementsprechend scheidet die Einordnung der Energieanlage als für den Wettbewerb unbedeutend im Regelfall aus, wenn mehrere Hundert Letzt-

---

verbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000 m<sup>2</sup> versorgt, die jährlich durchgeleitete Energiemenge voraussichtlich 1.000 MWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind. Unterschreite die Anlage hingegen mehrere der Werte, sei sie regelmäßig unbedeutend den Wettbewerb.

Bei Fragen zum Thema Kundenanlage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sophia Truong, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2732

E-Mail: sophia.truong@pwc.com

## ***BGH zur Widerklage im Konzessionsverfahren***

***Der BGH erachtet eine Widerklage als unzulässig, die gegen eine Klage auf Herausgabe eines Netzes erhoben wird. Dies könnte in Zukunft die Konzessionsverfahren beschleunigen. Außerdem wird eine Entscheidung über Doppelmandate im Stadtrat und in Stadtwerke-Gesellschaften erwartet.***

Die Gasversorgung der Stadt Leipzig sollte von den Stadtwerken Leipzig übernommen werden – dies war durch ein entsprechendes Konzessionsverfahren bereits 2015 festgelegt worden. Die vorherige Konzessionsinhaberin, die Mitteldeutsche Gasversorgung (Mitgas), hielt das Verfahren für nicht rechtmäßig und gab das Netz nicht heraus. Die Stadtwerke Leipzig klagten deswegen auf Herausgabe des Netzes. Die Mitgas erhob daraufhin Widerklage, mit der sie die Rechtswidrigkeit des Auswahlverfahrens geltend machte. Eine solche Vorgehensweise verlangsamt häufig den Prozess, in der Praxis ist sie jedoch – jedenfalls im Bereich der Konzessionsverfahren – durchaus etabliert.

Der BGH hat nun entschieden, dass die Widerklage in solchen Konstellationen unzulässig ist. Die genaue Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Ein möglicher Grund könnte aber das fehlende Rechtsschutzbedürfnis der Widerklage darstellen.

Außerdem könnte sich der BGH in der bevorstehenden Urteilsbegründung dazu äußern, ob Stadtratsmitglieder zugleich in den Aufsichtsräten von Stadtwerke-Gesellschaften sitzen dürfen. Der Stadtrat entscheidet über den Abschluss von Konzessionsverträgen - ein derartiges Doppelmandat beeinträchtigt die Neutralität des Stadtrates und stelle einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dar, argumentierte die Mitgas.

In den Vorinstanzen hatte das LG Magdeburg (Az. 36 O 15/16) keine Beeinträchtigung der Neutralität gesehen, da sich aus § 46 Abs. 6 EnWG ergebe, dass gesetzlich eine Doppelfunktion von Stadtratsmitgliedern anerkannt sei. Das OLG Naumburg (Az. 2 U 66/16) war dagegen der Auffassung, Doppelmandate seien grundsätzlich unzulässig. Im vorliegenden Sachverhalt saßen 10 der insgesamt 70 Stadträte im Stadtrat, 12 weitere wiesen enge Verknüpfungen zu städtischen Betrieben auf. Die Entscheidung betrifft damit vor allem Re-kommunalisierungsprozesse in der Strom- und Gasversorgung. Die Urteilsbegründung bleibt insoweit abzuwarten (Az. BGH, EnZR 99/18).

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7259

E-Mail: bjoern.jacob@pwc.com

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)